

Volljährigkeit bei Körperbehinderung

Stand: 09/2021



Viele Eltern fragen sich, was sich ändert, wenn ihr muskelkrankes Kind volljährig wird. Abgesehen von den Themen, die für alle volljährigen Menschen gelten (Geschäftsfähigkeit, Ausweispflicht, Wahlrecht, strafrechtliche Verantwortung, Führerschein, Eheschließung, Testament etc.), gibt es bei Menschen mit einer Körperbehinderung ein paar Besonderheiten.

Geschäftsfähigkeit, Betreuung und Vollmacht

Da Menschen mit einer Körperbehinderung voll geschäftsfähig sind, ist die Bestellung einer/eines rechtlichen Betreuerin/Betreuers über ein Betreuungsgericht bzw. über das Amtsgericht nicht notwendig, es sei denn, dies ist ausdrücklich erwünscht. In vielen Städten gibt es Betreuungsvereine, die man zu diesem Punkt um Rat fragen kann. Sinnvoller ist in den meisten Fällen die Ausstellung einer Vollmacht. Hier kann sehr individuell angegeben werden, für welche Aufgaben eine Vollmacht gelten soll. Wenn es um Bankgeschäfte etc. geht, sollte die Vollmacht notariell beglaubigt werden.

Vermögen der volljährigen Person mit Behinderung

Wurde für das Kind zB ein Sparkonto angelegt, um im Laufe der Jahre Geld für die Finanzierung der Ausbildung o.Ä. anzusparen, darf der*die junge Volljährige ab dem 18. Geburtstag selbst über das Geld bestimmen. Besondere **Vorsicht** ist geboten, wenn Sozialleistungen in Anspruch genommen werden sollen. Das Vermögen, das ein Mensch mit Behinderung haben darf, ist begrenzt und wird ggf. auf die Sozialleistungen angerechnet. Hier also bitte unbedingt genau nachdenken, und zwar *bevor* Sozialleistungen beantragt werden.

Kindergeld

Die Eltern von Kindern mit einer Behinderung haben Anspruch auf die Weiterzahlung des Kindergeldes, auch wenn das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat, sofern die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahrs eingetreten ist und das Kind für seinen Lebensunterhalt nicht selbst aufkommen kann. Diese Regelung ist unbefristet. Als Nachweis gilt in der Regel der Schwerbehindertenausweis. Es empfiehlt sich also, rechtzeitig vor dem 18. Geburtstag die Kindergeldstelle zu kontaktieren. Wenn sich das Kind in der Ausbildung befindet, muss auch hierüber ein Nachweis der Kindergeldstelle gegenüber erbracht werden (Schulbescheinigung, Studienausweis etc.). Weitere Informationen finden Sie auf der Seite der Bundesagentur für Arbeit: <https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kindergeld-fuer-kinder-mit-behinderung>

Normalerweise wird das Kindergeld auf das Konto der Eltern überwiesen. Unter bestimmten Voraussetzungen darf die Familienkasse das Kindergeld jedoch direkt an das Sozialamt zahlen („Abzweigung“). Es kann zB mit der Grundsicherung verrechnet werden. Dies ist jedoch nur zulässig, wenn die Kindergeldstelle das Kindergeld auf das Konto des Kindes überweist oder wenn die Eltern das Kindergeld an das Kind weiterleiten. Dann gilt es als Einkommen des Kindes und kann abgezweigt werden. Bei Kindern, die im Haushalt der Eltern oder in einer stationären Einrichtung oder einer betreuten Wohngruppe leben, die das Kindergeld nicht ausgezahlt bekommen, darf das Kindergeld nicht verrechnet bzw. abgezweigt werden. Sollte das Sozialamt dennoch das Kindergeld ganz oder teilweise abzweigen, können Sie dagegen widersprechen. Melden Sie sich in einem solchen Fall gerne bei uns.

Grundsicherung bei Erwerbsminderung

Reicht das Einkommen einer*s volljährigen Körperbehinderten nicht aus, um seinen*ihrer Lebensunterhalt zu decken, kann ALG II oder, wie in den meisten Fällen von Muskelkranken, Grundsicherung beansprucht werden. Hierfür ist ein Antrag beim Grundsicherungsamt zu stellen. Grundsicherung kann auch beansprucht werden, wenn das Kind im elterlichen Haushalt wohnt. Wie oben gesagt, ist darauf zu achten, dass das Kindergeld, das den Eltern ausgezahlt wird, *nicht* mit der Grundsicherung verrechnet wird.

Wohngeld

Die Inanspruchnahme von Wohngeld ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Ob ein Anspruch besteht, richtet sich nach dem Wohngeldgesetz. Einen entsprechenden Antrag stellt man bei der örtlichen Wohngeldstelle. Jedoch kann kein Wohngeld beantragt werden, wenn die Person Grundsicherung oder ALG-II bezieht.

Krankenversicherung/Familienversicherung

Das volljährige Kind kann bis zur Vollendung des 23. Lebensjahrs in der Familienversicherung bleiben, wenn es nicht erwerbstätig ist, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs, wenn es sich noch in der Ausbildung befindet oder ein FSJ oder FÖJ macht und unbegrenzt, wenn es aufgrund einer Behinderung außerstande ist, selbst für sich zu sorgen. Besteht bereits eine Familienversicherung und nimmt das Kind eine Beschäftigung auf, greift die anderweitige Versicherungspflicht für die Dauer der Beschäftigung. Wenn die Beschäftigung endet, lebt die Familienversicherung wieder auf.

Menschen, die in einer Werkstatt für Menschen mit einer Behinderung arbeiten, haben ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis und müssen sich eigenständig krankenversichern. Behinderte Menschen, die eine Tagesförderstätte aufsuchen, bleiben familienversichert.

Zuzahlungsbefreiung

Der*die junge Behinderte kann sich von der Zuzahlungspflicht befreien lassen, entweder, sobald die Belastungsgrenze überschritten wurde oder gleich von vornherein, indem man den zu erwartenden Betrag im Vorfeld entrichtet. Die Belastungsgrenze bei chronisch kranken und behinderten Versicherten beträgt 1 Prozent des jährlichen Bruttoeinkommens. Voraussetzung sind Pflegegrad 3, 4 oder 5, ein GdB (Grad der Behinderung) von 60 oder eine MdE (Minderung der Erwerbsfähigkeit) von 60. Als monatliches Bruttoeinkommen gilt z.B. die Grundsicherung. Achtung: die Zuzahlungsbefreiung muss jedes Jahr neu beantragt werden. GdB und MdE werden übrigens *nicht* in Prozent angegeben!

Eingliederungshilfe

Die Eingliederungshilfe soll eine Behinderung ausgleichen oder deren Folgen beseitigen. Hierzu gehören der Schulbesuch, das Studium oder die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit. Anspruch auf Eingliederungshilfe besteht bei Menschen, die wesentlich in ihrer Fähigkeit eingeschränkt sind, am Leben in der Gesellschaft teilzuhaben. Eingliederungshilfe ist im Sozialgesetzbuch XII geregelt. Wenn ein volljähriges Kind im Haushalt der Eltern lebt, kann auch hier Anspruch auf Eingliederungshilfe bestehen. In einem solchen Fall müssen sich die Eltern jedoch an der Eingliederungshilfe beteiligen. Sie kann auch als Persönliches Budget bewilligt werden. Leistungen der Eingliederungshilfe sind vielfältig und jeder Fall ist anders, weshalb es leider keine einheitliche Richtschnur gibt und jeder Fall individuell zu betrachten ist.

Persönliches Budget

Junge Erwachsene mit einer Muskelerkrankung können in der Regel nicht allein leben, sondern sind auf Pflege und Versorgung angewiesen. Für sie ist das Persönliche Budget eine gute Möglichkeit, selbstbestimmt zu leben. Ein behinderter Mensch erhält monatlich einen bestimmten Geldbetrag, für den er sich Leistungen selbst organisiert. Er*Sie stellt Pflegekräfte etc. selbst ein und bezahlt sie auch selbst. Es gibt Agenturen, die dabei unterstützen. Wenn Sie Näheres erfahren möchten, finden Sie hier die entsprechenden Informationen:

<https://www.bmas.de/DE/Soziales/Teilhabe-und-Inklusion/Persoenliches-Budget/persoenliches-budget.html>

Schlussbemerkung:

Diese Empfehlung gibt nur eine grobe Übersicht und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir werden oft und meistens viel zu spät gefragt, wie es mit dem Kind mit 18 Jahren oder nach der Schule weitergehen soll. Leider gibt es keine Patentrezepte, die man einfach aus der Schublade zaubern kann. Es sind zu viele Akteure beteiligt, und bei jeder*m Betroffenen sind unterschiedliche Parameter zu beachten. Wir empfehlen, sich *rechtzeitig* mit dieser Problematik auseinanderzusetzen und vor allem auch, den*die Jugendliche*n dazu anzuhalten, sich selbst frühzeitig darüber Gedanken zu machen, wie es nach der Schule weitergehen soll und wie er*sie als Erwachsene*r leben möchte. Das ist leichter gesagt als getan, wie wir sehr wohl wissen, doch es ist im weiteren Verlauf der Entwicklung sehr hilfreich, wenn die jungen Heranwachsenden selbst wissen, was sie möchten. Siehe hierzu auch unsere DMH-Empfehlung zur Kindesentwicklung.

Kontakt:

Deutsche Muskelschwund-Hilfe e.V.

Alstertor 20

20095 Hamburg

040/323231-0

info@muskelschwund.de

www.muskelschwund.de